

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00712 vom 25. November 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00712

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00712 du 25 novembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00712 del 25 novembre 2022

Regeste

Rechtsverzögerung | Rechtsverzögerung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung haben die Flughafenhalter – wie die Beschwerdegegnerin – im Bereich Erteilung, Verweigerung oder Entzug der Zugangsberechtigung Verfügungskompetenz und sind daher berechtigt, Verfügungen im Sinn von Art. 5 VwVG zu erlassen, welche beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können (E. 2.2). Demnach hätte die Beschwerdeführerin mit ihrer gegen die Airport Security der Flughafen Zürich AG gerichteten Rechtsverzögerungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gelangen müssen. Das Zürcher Verwaltungsgericht demgegenüber ist für die Behandlung des Begehrens der Beschwerdeführerin nicht zuständig (E. 2.3). Mangels Fristgebundenheit der Rechtsverzögerungsbeschwerde kann von deren Weiterleitung abgesehen werden (E. 3). Die Gerichtskosten werden auf die Gerichtskasse genommen (E. 4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Mangels Fristgebundenheit der Rechtsverzögerungsbeschwerde kann von deren Weiterleitung an das Bundesverwaltungsgericht im Sinn von § 5 Abs. 2 VRG abgesehen werden (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 48). Der Beschwerdeführerin steht es aber frei, sich selber mit Rechtsverzögerungsbeschwerde an das zuständige Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) zu wenden.

E. 4

Bei diesem Ausgang wären die Kosten des vorliegenden Verfahrens an sich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Es rechtfertigt sich jedoch, die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen, zumal der – dem Anschein nach rechtsunkundigen – Beschwerdeführerin kein Entscheid vorlag, aus welchem sich der korrekte Rechtsmittelweg ergeben hätte, und dieser auch nicht augenscheinlich war. Eine Parteienschädigung hat die Beschwerdeführerin nicht beantragt und stünde ihr mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.